

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

Ausschuss für 18.06.2020 öffentlich Kenntnisnahme
Technik und Um-
welt - gleichzeitig
Betriebsausschuss

Betreff: Biomüllabfuhr im Landkreis Esslingen
Hier: Antrag der der Kreistagsfraktion Freie Wähler

Anlagen: Anfrage und Antrag der Fraktion Freie Wähler zum Betriebsausschuss
des AWB

BESCHLUSSANTRAG:
Kenntnisnahme.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Sachdarstellung:
Zu den Fragen können folgende Auskünfte gegeben werden.

Zu 1.: Mit welchen alternativen Anbietern wurde seit Bekanntwerden der von der Fa. Scherrieble benannten Probleme verhandelt, ob ein anderer Anbieter hier schneller unterstützen hätte können.

Vertragspartner des Abfallwirtschaftsbetriebs hinsichtlich der Abfuhr des Restmülls und Bioabfalls ist die Firma Scherrieble. Verhandlungen mit anderen Bietern sind daher für den AWB aus wettbewerbsrechtlicher Lage nicht möglich. Ein Gespräch mit anderen großen Entsorgungsunternehmen die im Landkreis Esslingen tätig sind ergab, dass ein Einsatz für die Firma Scherrieble aufgrund fehlender Kapazitäten nicht möglich wäre. Insbesondere die zu diesem Zeitpunkt sich entwickelnde Corona-Situation und die nicht einzuschätzende Entwicklung, schränkte die Firmen in ihrem Handlungsspielraum ein.

Zu 2.: Muss, und wenn ja, welche Konventionalstrafe wird die Firma Scherrieble wegen Nichteinhalten des Vertrages bezahlen müssen? Wie wirkt sich diese dämpfend auf die Müllgebühren aus?

Im abgeschlossenen Vertrag ist eine Vertragsstrafe bei Ausfall von Abfuhren, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, aufgenommen. Dabei ist vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des durchschnittlichen Monatsentgelts der vorangegangenen 6 Monate je Werktag, höchstens jedoch 5 % in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nichtdurchführung nicht zu vertreten.

Nachdem die wöchentliche Biomüllabfuhr aufgrund geänderter Corona-Situation im Juli aufgenommen wird, und die Abfuhr um den ausgefallenen vorangegangenen Zeitraum im Herbst verlängert werden wird, ergeben sich hinsichtlich der Müllgebühren keine Änderungen.

Zu 3.: Kann ein solcher Anbieter bei der Neuausschreibung ausgeschlossen werden?

Der bisherige Auftragnehmer führt den Auftrag seit Januar 2015 aus. Bis auf das vergangene Jahr, in welchem es zu Verschiebungen bei der Abfuhr an den einzelnen Abfuhrtagen gekommen ist, wurde die ausgeschriebene Dienstleistung erbracht. Es ist daher zweifelhaft ob, auch bedingt durch die besondere Corona-Situation in diesem Jahr, ein Ausschluss der Firma bei einer Neuausschreibung möglich ist. Dieses ist juristisch noch nicht abschließend geprüft.

Zu Antrag 1: Der Abfallwirtschaftsbetrieb möge darlegen, welche Auswirkungen auf die Biomüllabfuhr zu erwarten sind, wenn alle Grünschnittsammelplätze im Landkreis so befestigt sind, dass Rasenschnitt angeliefert werden kann und in dieser Folge nicht mehr über die Biotonne entsorgt werden muss.

Die hier vorgeschlagene Regelung ist eine Abweichung vom bisherigen Abfallwirtschaftskonzept. Diese sieht die getrennte Erfassung von verholztem Grüngut auf den Grünschnittsammelplätzen und Kompostierungsanlagen vor. Aus dem angelieferten Material wird zum Teil Grünschnittkompost und zu großen Teilen Holzhackschnitzel hergestellt, welche dann in großen Holzhackschnitzel-Anlagen im Landkreis Esslingen zu Heizungszwecken eingesetzt werden.

Zur Erfassung der organischen Fraktion aus den Haushalten, einschl. Gras und Laub, wird die Biotonne eingesetzt. Aus deren Inhalt wird im Kompostwerk in Kirchheim hochwertiger Kompost hergestellt. In die Biotonne werden auch die im Garten anfallenden Obstrückstände eingefüllt.

Bei einer Verlagerung des Rasenschnitts auf die Grünschnittsammelplätze würde die Gewinnung von Holzhackschnitzeln erschwert und der Betriebsablauf müsste umgestellt werden. Da das Gras nicht einfach abgelagert werden kann, müsste hier, durch entsprechenden Maschineneinsatz und Personal, ein erhöhter Aufwand betrieben werden. Des Weiteren wären bei stark steigenden Anlieferungen ggf. eine Änderung der Öffnungszeiten und bedingt hierdurch zusätzliches Personal erforderlich. Ebenfalls wäre zu prüfen, ob durch die Mehrmengen die Flächen der Kompostierungsanlagen noch ausreichend sind. Die Anlieferung von verholztem Grüngut ist für die Kunden bisher „kostenfrei“, da diese in die Abfallgebühr einkalkuliert wird. Ob dies bei weiteren Kosten unter gebührenrechtlicher Betrachtung dann so beibehalten werden kann, müsste noch geprüft werden.

Zu Abfuhr:

Die Biomüllabfuhr im bisherigen Sinn muss weitergeführt werden, da der Rasenschnitt nur in einem saisonal begrenzten Zeitraum anfällt und andere Abfälle aus dem Haus und Garten, insbesondere im Herbst, in die Biotonne eingefüllt werden. Eine Änderung der Abfuhr ist daher nicht vorgesehen.

Zu Antrag 2: Um wieviele nicht befestigte Plätze handelt es sich und welchem Aufwand ist zu rechnen, diese Befestigung herzustellen.

Derzeit sind 28 Grünschnittsammelplätze mit einer wassergebundenen Decke versehen. Ob diese Plätze an eine Kanalisation angeschlossen werden können, müsste im Detail geprüft werden. Bei einer durchschnittlichen Größe von 700 m² müssten ca. 20.000 m² befestigt werden. Die neueste Wertstoffsammelstelle mit Kanalanschluss, die vom Abfallwirtschaftsbetrieb in Leinfelden-Echterdingen errichtet wurde, ergab Baukosten von rund 250,-- €/m². Somit ergeben sich Investitionskosten in Höhe von ca. 5 Mio. €.

Weitere Kosten, die sich aufgrund der erforderlichen Änderungsgenehmigung ergeben können, sind noch nicht berücksichtigt.

Zu Antrag 3: Wie wirkt sich ein solcher Aufwand auf die Entwicklung der Müllgebühren aus?

Die Investitionskosten werden innerhalb von 10 Jahren vom Abfallwirtschaftsbetrieb abgeschrieben, da die Verträge zur Überlassung der Grundstücke durch die Kommunen erstmalig auf 10 Jahre begrenzt sind. Des Weiteren ist, wie zuvor dargestellt, mit höherem Personal- und Sachaufwand zu rechnen. Diese zusätzlichen Kosten würden zu steigenden Müllgebühren führen.

gez.
Kopp

Heinz Eininger
Landrat